



EKM, 25. Januar 2013

Anleitung: Berufslehre für jugendliche Sans-Papiers

Seit dem 1. Februar 2013 können jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre machen.

Diese **Voraussetzungen** müssen alle erfüllt sein:

- Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, welcher die betroffene Person einstellen will.
- Der/die Jugendliche ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Der/die Jugendliche muss die Identität offen legen.

Informationen für die Jugendlichen und ihre Familien

Eine Bewilligung erhält nur, wer alle Voraussetzungen erfüllt. Diese sind sorgfältig zu prüfen. Denn ein Gesuch sollte nur eingereicht werden, wenn die Chancen für eine Bewilligung gut sind. Denn es besteht kein Anrecht auf eine solche Bewilligung. Im Falle einer Ablehnung können die Jugendlichen und ihre Familien weggewiesen werden. Dieses Risiko gilt es zu bedenken.

Grundsätzlich gilt: je besser die Integration, je kleiner das Risiko.

Dann beginnt die Suche nach einer Lehrstelle. Nicht alle Arbeitgeber kennen die neuen Vorschriften. Mögliche Arbeitgeber sollten deshalb von den Lehrstellensuchenden darüber informiert werden.

Mit der Lehrstellensuche muss man sehr früh beginnen. Das Verfahren wird im Normalfall ein paar Monate dauern.

Der Arbeitgeber schreibt ein Gesuch an den Kanton, dass er die Person xy gerne als Lernende/n anstellen würde.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin muss zudem bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um Aufenthaltsgenehmigung einreichen.

[Liste der zuständigen kantonalen Stellen](#)

Ist der Entscheid der kantonalen Stelle positiv, wird das Gesuch an das Bundesamt für Migration weitergeleitet. Hier wird eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilt.

Ist der Entscheid der kantonalen Stelle negativ, kann man Beschwerde einlegen (Beschwerdeinstanz kantonal geregelt). Ist auch der Entscheid dieser Stelle negativ, ist das Unternehmen gescheitert.

Ist der Entscheid positiv, wird das Gesuch an den Bund weitergeleitet.

Informationen für die Arbeitgeber

Arbeitgeber machen sich nicht mehr strafbar, wenn sie Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung anstellen wollen. Solche Lehrstellenbewerber können bei der Lehrstellenvergabe in die Auswahl aufgenommen werden.

Die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs sollte mit den Jugendlichen gründlich besprochen werden; wenn möglich auch mit der Familie. Alle Familienmitglieder gehen ein Risiko ein – wissen sie das und wollen sie das?

Die Jugendlichen sollten bei der Gesuchseinreichung unterstützt werden.

Schliesslich muss der Arbeitgeber mit einer längeren Wartezeit rechnen, bis das Gesuch entschieden ist. Während dieser Zeit muss er die Lehrstelle offen halten.